

---

## S 30 KR 3517/18

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 30 KR 3517/18
Datum	24.08.2022

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 KR 644/22 B
Datum	11.01.2023

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

### Tenor:

**Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 24.08.2022 aufgehoben. Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wird für zulässig erklärt.**

**Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.**

Ä

### Gründe:

#### I.

Die Beschwerde richtet gegen die Verweisung eines Rechtsstreits vom Sozialgericht (SG) Düsseldorf an das Arbeitsgericht (ArbG) Solingen.

Die Klägerin ist Rechtsanwaltsfachangestellte. Die Beklagten zu 1 und 2 sind Rechtsanwältinnen. Die Beklagte zu 3 ist eine Sozietät von Rechtsanwältinnen, deren

---

Partner die Beklagten zu 1 und 2 sind.

Jedenfalls seit Februar 2014 war die KlÄgerin bei den Beklagten zu 1 und 2 bzw der Beklagten zu 3 (fortan einheitlich: Beklagte) beschäftigt. Ab 24.02.2015 war die KlÄgerin arbeitsunfähig erkrankt. Die Beklagten meldeten sie daraufhin von der Sozialversicherung ab. Mit Schreiben vom 30.08.2018 teilte die KlÄgerin den Beklagten mit, dass sie ab 02.09.2018 wieder arbeitsfähig sei, und forderte die Beklagten auf, gegenüber der zuständigen Krankenkasse die entsprechende Anmeldung zum 03.09.2018 vorzunehmen. Zugleich kündigte sie ihr Arbeitsverhältnis zu Ende 2018. Der Aufforderung, die KlÄgerin zur Sozialversicherung anzumelden, kamen die Beklagten nicht nach.

Die KlÄgerin hat daraufhin am 04.12.2018 Klage zum SG Düsseldorf erhoben. Einer Verweisung an das ArbG hat sie zuletzt ausdrücklich nicht mehr zugestimmt. Der von ihr geltend gemachte Anspruch könne allein unter Heranziehung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften bestimmt werden, weshalb der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet sei.

In der Sache hat die KlÄgerin zuletzt beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, sie für den Zeitraum von 03.09.2018 bis 31.12.2018 zur Sozialversicherung bei der Barmer Krankenversicherung anzumelden und die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für den Zeitraum vom 26.10.2018 bis 31.10.2018 und 01.11.2018 bis 28.11.2018 nachzutragen,

hilfsweise,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, sie für den Zeitraum vom 26.10.2018 bis 31.12.2018 zur Sozialversicherung bei der Barmer Krankenversicherung anzumelden und die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für den Zeitraum vom 26.10.2018 bis 31.10.2018 und 01.11.2018 bis 28.11.2018 nachzutragen,

höchstens hilfsweise,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, sie für den Zeitraum vom 26.10.2018 bis 28.11.2018 zur Sozialversicherung bei der Barmer Krankenversicherung anzumelden und die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für den Zeitraum vom 26.10.2018 bis 31.10.2018 und 01.11.2018 bis 28.11.2018 nachzutragen.

Das SG hat die Sache an das ArbG Solingen verwiesen (Beschluss vom 24.08.2022). Der Rechtsstreit betreffe eine privatrechtliche Streitigkeit, die aus dem Arbeitsverhältnis zwischen den Beteiligten herrühre. Dem geltend gemachten Anspruch liege ein privatrechtlicher Arbeitsvertrag zugrunde. Die Beklagten seien keine Sozialversicherungsträger und es gehe auch nicht um die Feststellung der Versicherungspflicht im Grundsatz, sondern lediglich um die tatsächliche

---

Anmeldung und Abführung der Beiträge durch den Arbeitgeber. Den Arbeitgeber treffe insoweit eine Nebenpflicht, die sich aus [§ 611a iVm 241 Abs 2, 242](#) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ergebe.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer am 15.09.2022 eingelegten Beschwerde.

## II.

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Verweisungsbeschluss des SG Düsseldorf vom 24.11.2022 hat Erfolg.

1. Die Beschwerde ist gemäß [§ 17a Abs 4 S 3](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) iVm [§ 172 Abs 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft. Da das SGG die sofortige Beschwerde, von der [§ 17a Abs 4 S 3 GVG](#) spricht, nicht kennt, tritt an deren Stelle die Beschwerde nach [§ 172 SGG](#) (Bundessozialgericht *BSG*, Beschluss vom 29.09.1994 *3 BS 2/93*, juris Rn 7). Auch im übrigen sind Bedenken gegen die Zulässigkeit der Beschwerde nicht ersichtlich. Die Beschwerdefrist von einem Monat ([§ 173 SGG](#); *BSG aaO*) ist gewahrt, weil die Klägerin ihre Beschwerde sogar innerhalb eines Monats seit der Beschlussfassung des SG eingelegt hat. Dass sich bei den Akten kein Empfangsbekanntnis oder sonstiger Nachweis über die Zustellung des angegriffenen Beschlusses auch die Klägerin bzw deren Prozessbevollmächtigte findet, ist unbeachtlich. Ein Zustellungsmangel wäre jedenfalls geheilt, nachdem der Beschluss der Klägerin bzw ihren Prozessbevollmächtigten tatsächlich zugegangen ist ([§ 63 Abs 2 S 1 SGG](#) iVm [§ 189](#) Zivilprozessordnung *ZPO*). An einem solchen tatsächlichen Zugang hat der Senat keinen Zweifel, wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde doch gegen gerade diesen Beschluss.

2. Die Beschwerde ist auch begründet. Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist eröffnet. Diese entscheiden gemäß [§ 51 Abs 1 SGG](#) über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten (dazu a) in den dort aufgezählten Angelegenheiten (dazu b).

a) Gegenstand des Verfahrens ist keine bürgerliche, sondern eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit iSd [§ 51 Abs 1 SGG](#) (Bundesarbeitsgericht *BAG*, Beschluss vom 05.10.2005 *5 AZB 27/05*, juris Rn 14 ff; Landessozialgericht *LSG* Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 13.08.2018 *L 5 KR 81/18 B*, juris Rn 14 ff; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 13. Aufl 2020, [§ 51 Rn 39](#), dort unter *Arbeits-, Ausbildungsverhältnis*; Flint in jurisPK-SGG, 2. Aufl 2022, [§ 51 Rn 277](#); Zieglmeier in BeckOGK-SGB IV *Stand: III/2022*, [§ 7 Rn 47](#); Schatz in GK-ArbGG *Stand: XII/2022*, [§ 2 Rn 62e](#); Koch in ErfK, 23. Aufl 2023, [§ 2 ArbGG Rn 5](#); Steppler/Denecke, NZA 2013, 482 *487*; zum Nichtbestehen einer Meldepflicht ebenso BAG, Beschluss vom 14.05.2018 *9 AS 2/18*, juris Rn 16; zur Abmeldung auch Landesarbeitsgericht *LAG* Hamm, Beschluss vom 05.08.2009 *2 Ta 198/09*, juris Rn 14; aA SG Speyer, Beschluss vom 15.02.2018 *S 19 KR 165/17*, juris

---

RnÂ 19Â ff).

Ob eine Streitigkeit bÃ¼rgerlich- oder Ã¶ffentlich-rechtlich ist, richtet sich, wenn es  
â wie hier â an einer ausdrÃ¼cklichen Sonderzuweisung fehlt, nach der Natur  
des RechtsverhÃ¤ltnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird. Die  
Abgrenzung muss von der Sache her getroffen werden. Ausgangspunkt fÃ¼r die  
PrÃ¼fung ist deshalb die Frage, welcher Art das Klagebegehren nach dem  
zugrundeliegenden Sachverhalt ist (BSG, Beschluss vom 25.10.2017 â [B 7 SF  
1/16 R](#), *amtl RnÂ 6*). Entscheidend ist die wahre Natur des Anspruchs, wie er sich  
nach dem Sachvortrag des KlÃ¤gers darstellt, und nicht, ob dieser sich auf eine  
zivilrechtliche oder eine Ã¶ffentlich-rechtliche Anspruchsgrundlage  
beruft (Gemeinsamer Senat der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes  
ÃGmSOGBÃ, Beschluss vom 10.07.1989 â [GmS-OGB 1/88](#), *juris RnÂ 8*; BSG,  
Beschluss vom 10.12.2015 â [B 12 SF 1/14 R](#), *amtl RnÂ 11 mwN*). Deshalb ist  
entscheidend darauf abzustellen, ob der zur KlagebegrÃ¼ndung vorgetragene  
Sachverhalt fÃ¼r die aus ihm hergeleitete Rechtsfolge von RechtsÃ¤rzten des Zivil-  
oder des Sozialrechts geprÃ¤gt wird (BSG, Beschluss vom 25.10.2017, [aaO RnÂ 6](#);  
Beschluss vom 30.09.2015 â [B 3 KR 22/15 B](#), *amtl RnÂ 15*).

aa) Nach diesen MaÃstÃ¤ben liegt eine Ã¶ffentlich-rechtliche Streitigkeit vor.  
Dabei teilt der Senat den rechtlichen Ausgangspunkt des SG, dass zwischen den  
Beteiligten als Privatrechtssubjekten in erster Linie arbeits- und damit bÃ¼rgerlich-  
rechtliche RechtsverhÃ¤ltnisse bestehen (Ã¤hnlich auch SG Speyer, *aaO RnÂ 21*).  
Dies Ã¤ndert aber nichts daran, dass, bei Vorliegen ggf weiterer Voraussetzungen,  
insbesondere die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis zugleich  
eine BeschÃ¤ftigung (iSd [ÃSÂ 7 AbsÂ 1 SÂ 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch  
ÃSGBÂ IVÃ](#)) begrÃ¼nden kann. Allein aus dem BeschÃ¤ftigungs- bzw dem  
hieran anknÃ¼pfenden SozialversicherungsverhÃ¤ltnis folgen die hier  
streitbefangenen Pflichten des Arbeitgebers.

GemÃ¤Ã diesen Pflichten haben die Arbeitgeber der Einzugsstelle fÃ¼r jeden in  
der Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung oder nach dem Recht der  
ArbeitsfÃ¼rderung kraft Gesetzes Versicherten in den gesetzlich vorgesehenen  
FÃ¤llen eine Meldung zu erstatten (ÃSÂ 28a SGBÂ V iVm der Datenerfassungs- und  
-Ã¼bermittlungsverordnung ÃDEÃVÃ; nÃ¤her BAG, Beschluss 05.10.2005, [aaO  
RnÂ 15](#); LSG Rheinland-Pfalz, *aaO RnÂ 14*). Die Meldepflichten kÃ¶nnen die  
VersicherungstrÃ¤ger, soweit diese privaten Personen oder Institutionen obliegen  
und in Streit stehen, durch Verwaltungsakt feststellen und nach dem  
Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes oder des jeweiligen Landes  
vollstrecken (BAG, *aaO RnÂ 15*; LSG Rheinland-Pfalz, *aaO RnÂ 14*). Weiter haben  
die Arbeitgeber fÃ¼r ihre BeschÃ¤ftigten nach MaÃgabe der besonderen  
Vorschriften fÃ¼r die einzelnen Versicherungszweige ArbeitgeberbeitrÃ¤ge zu  
tragen (ÃSÂ 20 AbsÂ 1 SGBÂ IV iVm [ÃSÂ 346 Drittes Buch Sozialgesetzbuch  
ÃSGBÂ IIIÃ](#), 249 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch ÃSGBÂ VÃ, [ÃSÂ 168 Sechstes  
Buch Sozialgesetzbuch ÃSGBÂ VIÃ](#) bzw 58 Elftes Buch Sozialgesetzbuch  
ÃSGBÂ XIÃ) und als Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags an die  
Einzugsstelle zu zahlen (ÃSÂ 28e AbsÂ 1, 28h SGBÂ IV).

---

Bei diesen Pflichten des Arbeitgebers handelt es sich um *Öffentliches Recht* (zur Einordnung als *Öffentliches Recht* vgl. *Berchtold in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Komm z SozR*, 7. Aufl 2021, [Â§ 7 SGB IV Rn 6](#)). Ohne Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass die [Â§ 7 ff SGB IV](#) in mehrerlei Hinsicht an zivilrechtliche Sachverhalte aus einem Arbeitsverhältnis anknüpfen und insoweit den (zivilrechtlichen) Arbeitgeber in die Pflicht nehmen. Dies liegt in der Natur der staatlichen Sozialversicherung und berührt die öffentlich-rechtliche Natur der streitentscheidenden Rechtsnormen nicht. So ist der Rechtsweg vor die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit auch in anderen Fällen eines Streits zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eröffnet, etwa wenn es um Fragen des Arbeitgeberzuschusses zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung, der Berichtigung von Arbeitsbescheinigungen o.ä. geht (so *BSG, Beschluss vom 10.12.2015, aaO Rn 15*, dort zur Übertragung eines Wertguthabens nach [Â§ 7f SGB IV](#)).

bb) Ob neben diesen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (auch) eine arbeitsvertragliche Verpflichtung der Arbeitgeber bestehen kann, ihre Beschäftigten zur Sozialversicherung zu melden und Arbeitgeberbeiträge zu entrichten, mag dahinstehen (dazu *BAG, Beschluss vom 05.10.2005, aaO Rn 17 mwN*; dagegen *Schätz in GK-ArbGG, aaO Rn 62*). Zwar sind Verpflichtungen aus einem Arbeitsvertrag im Ausgangspunkt kein Öffentliches Recht. Zum einen stützt die Klägerin ihr Begehren aber nicht auf eine vermeintlich arbeitsrechtliche Nebenpflicht der Beklagten, sondern macht ausdrücklich die entsprechende sozialversicherungsrechtliche Verpflichtung der Beklagten geltend. So hat sie zuletzt zur Begründung ihrer Beschwerde wie auch zuvor bei dem SG vorgetragen, dass zu beachten sei, dass die vorliegend relevante Verpflichtung nicht aus dem Arbeits-, sondern aus dem Beschäftigungsverhältnis folge. Zum anderen wären auch derartige Nebenpflichten ohnehin maßgeblich vom Sozialversicherungsrecht geprägt (vgl. *BAG, aaO*; *LSG Rheinland-Pfalz, aaO Rn 15*), was sich schon daran zeigt, dass die sozialversicherungsrechtliche Lage einer privatrechtlichen Gestaltung durch die Parteien des Arbeitsvertrages nicht zugänglich ist (dazu *Berchtold, aaO Rn 6*). Eine konkrete arbeitsrechtliche Vorschrift, die bestimmt, wann und mit welchem Inhalt eine Meldung zur Sozialversicherung zu erfolgen hat, gibt es nicht (*BAG, aaO*). Auch eine ausdrückliche arbeitsvertragliche Nebenpflicht wäre danach kaum mehr als ein Verweis auf das ohnehin geltende, zwingende Sozialversicherungsrecht.

cc) Inwieweit etwas anderes gelten kann, wenn die Beteiligten im Kern nicht um sozialversicherungs-, sondern arbeitsrechtliche Fragen streiten (so zur Berichtigung einer Lohnsteuerbescheinigung *Bundesfinanzhof ÆBFHÆ, Beschluss vom 04.09.2008 Æ VI B 108/07, juris Rn 8*; dazu auch *BAG, Beschluss vom 07.05.2013 Æ 10 AZB 8/13, juris Rn 9 ff*; *Krumm in Tipke/Kruse, AO/FGO ÆStand: XI/2021Æ, Â§ 33 FGO Rn 47*), mag dahinstehen. Jedenfalls nicht erkennbar ist, dass und ggf welche arbeitsrechtlichen Fragen vorliegend den Kern des Verfahrens ausmachen. Insbesondere ist die Frage nach dem Bestehen eines Arbeits- von der nach dem Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses zu unterscheiden.

---

b) Die vorliegende Streitsache wird auch vom Katalog der den Sozialgerichten zugewiesenen Angelegenheiten in [Â§Â 51 AbsÂ 1 SGG](#) erfasst. Es handelt es sich â jedenfalls â um eine solche iSd [Â§Â 51 AbsÂ 1 NrÂ 5 SGG](#), wonach die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit auch in sonstigen Angelegenheiten der Sozialversicherung entscheiden. Die Vorschrift ist eine Auffangregelung, die alle Ãffentlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten erfasst, die der DurchfÃ¼hrung der Sozialversicherung dienenÂ (Keller, aaO RnÂ 30Â f; Ãhnlich auch Flint, aaO RnÂ 272). Inwieweit der vorliegende Rechtsstreit daneben auch den Angelegenheiten der einzelnen VersicherungszweigeÂ (iSd [Â§Â 51 AbsÂ 1 NrÂ 1, 2 HsÂ 1 und 4 SGG](#))Â zugeordnet werden kannÂ (dazu LSG Rheinland-Pfalz, aaO RnÂ 13), mag dahinstehen, weil jedenfalls die Auffangregelung greiftÂ (vgl auch Wolff-Dellen in Fichte/JÃ¼ttner, SGG, 3.Â Aufl 2020, Â§Â 51 RnÂ 83).

c) Ob die hier zugrundeliegende Klage Aussicht auf Erfolg hat oder ob sich die KlÃ¤gerin darauf verweisen lassen muss, sich an die Einzugsstelle zu halten, statt die Beklagten als Arbeitgeber in Anspruch zu nehmenÂ (zweifelnd auch Keller, aaO RnÂ 39; Wolff-Dellen, aaO RnÂ 83), ist vorliegend ohne Belang. Zur Beurteilung steht allein die Frage des Rechtswegs. Ãber die ZulÃssigkeit und BegrÃ¼ndetheit der Klage ist im danach erÃffneten Rechtsweg zu befindenÂ (vgl BAG, Beschluss vom 05.10.2005, aaO RnÂ 16). Dies gilt auch dann, wenn man davon ausginge, dass eine sozialversicherungsrechtliche Verpflichtung der Beklagten nur gegenÃ¼ber der Einzugsstelle, nicht aber im VerhÃltnis zur KlÃ¤gerin bestehtÂ (so aber SG Speyer, aaO RnÂ 27). Denn die Frage, ob der geltend gemachte Anspruch gegenÃ¼ber den Beklagten besteht, ist keine des Rechtswegs, sondern eine der Passivlegitimation.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der [Â§Â 183, 193 AbsÂ 1 SGG](#). Im Verfahren Ã¼ber eine Rechtswegbeschwerde hat grds eine Kostenentscheidung zu ergehen. Etwas anderes ergibt sich insbesondere nicht aus [Â§Â 17b AbsÂ 2 GVG](#), denn dieser betrifft allein die Kosten des zugrundeliegenden Verfahrens, um dessen Verweisung es geht, als solchem, nicht aber die des Beschwerdeverfahrens Ã¼ber die VerweisungÂ (zum Ganzen BSG, Beschluss vom 01.04.2009 â [B 14 SF 1/08 R](#), juris RnÂ 19 mwN).

4. Anlass, die weitere Beschwerde zuzulassen, besteht nichtÂ ([Â§Â 17a AbsÂ 4 SÂ 4 u 5 GVG](#)).

Erstellt am: 29.11.2023

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024